

(Version 20210611)



Satzung des Vereins

Präambel

Die Geschwindigkeit mit der aktuell der digitale Wandel voranschreitet, überfordert oft die bestehenden Strukturen. Diese stammen häufig noch aus Zeiten, in denen es solche umwälzenden Veränderungen im bestehenden Geschäft nicht gab. Zusammenarbeit und interdisziplinäres Arbeiten ist gefordert. Die Anforderungen sind vielfältig und werden an alle Bereiche der Branche gestellt: überall sind tiefgreifende Veränderungen nötig. Die derzeitige Situation erfordert eine Initiative zur Standardisierung der Digitalisierung in einem offenen Versicherungswesen. Ziel ist es, Mitglieder zu gewinnen und damit eine hohe Marktdurchdringung der Standardisierung zu erreichen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

***Free Insurance Data Initiative e.V.***

*(FRIDA e.V.)*

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln unter der Adresse

Schanzenstraße 6-20

51063 Köln (Gebäude 3.09)

---

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist eine branchenweite offene Standardisierung von Schnittstellen innerhalb der Versicherungswirtschaft auf Basis von Open Source und Non-Profit, bei gleichzeitig hoher Datensicherheit und hohem rechtskonformen Datenschutz sowie auf Basis modernster Technologie.
2. Der Satzungszweck des Vereins ist insbesondere:
  - Open Shop Schnittstellen-Initiative der privaten und gesetzlichen (Sozial-)Versicherungen und deren IT-Dienstleistern
  - Sicherer und kontrollierter Datenaustausch bei gleichzeitiger Reduzierung von Prozess- und Betriebskosten mittels einfacher, durchgängiger Prozesse unter Beachtung der vorgegebenen Rechtsrahmen.
  - Definition von API- und Prozessstandards, welche es Versicherungen, Drittanbietern und den jeweiligen Kunden ermöglichen, auf Basis ihrer Daten, Mehrwertdienste in Anspruch zu nehmen oder selbst zu kreieren; die FRIDA-Standards werden innerhalb der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben und Rahmenbedingungen erarbeitet und etabliert
  - Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit innerhalb der privaten und gesetzlichen Versicherungen und deren IT-Dienstleistern
  - Etablierung und Förderung eines FRIDA Frameworks, in welchem das Mindset und die Vision des FRIDA e.V. verankert sind. Es soll eine Plattform zum Austausch und gemeinsamer Erarbeitung geschaffen werden, auf welcher branchenübergreifende Innovationen entstehen können und sollen.

- 
- Hebung von Synergien und Interoperabilität auf Basis anerkannter und möglichst offener Standards über die Branche hinausgehend, um zukünftig übergreifende Mehrwertdienste anbieten zu können
  - Evaluierung bestehender nationaler und internationaler Standards zur Harmonisierung multilateraler Kooperationen.
  - Förderung des rechtskonformen Datenschutzes (z.B. DSGVO/BDSG) und Informationssicherheit/Cyberschutz beim Austausch personenbezogener Daten zur Unterstützung der Akzeptanz bei Verbrauchern und Organisationen (z.B. Industrieverbände, Ärzteverbände, KVen, GKV und PKV etc.)

### § 3

#### Rechtskonformität und Fairness im Wettbewerb

##### 1. Datenschutz und IT-Security

Der Verein erstellt und pflegt eine Datenschutz- und Informationssicherheitsordnung (DS-IS-O) in der alle relevanten rechtlichen Regelungen zur Informations- und Datenverarbeitung verbindlich dokumentiert sind. Die DS-IS-O enthält insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM), nach der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung), dem BDSG (Bundesdatenschutz-Gesetz) und einschlägigen Regeln des Sozialdatenschutzes. Die DS-IS-O wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Bestehende Normen und Standards werden respektiert und im Rahmen der professionellen Anforderungen respektiert. Dazu gehört die Anwendung eines Qualitätsmanagements beispielsweise in der Kommunikation, der IT-Nutzung und Dokumentation (ISO 900x).

3. Urheberrechte sind einzelvertraglichen Regelungen vorbehalten. Vor der Einbringung von IP-Rechten (intellectual property) muss der Einbringende diese vorab beim Vorstand anmelden und dokumentieren.

---

§ 4

Grundsätze und Prinzipien des Vereins

1. Der Verein fördert einen fairen und transparenten Wettbewerb zwischen den Mitgliedern untereinander etwa im Verhältnis zu allen Marktteilnehmern in der Versicherungs- und Finanzbranche. Sind einzelne Aktivitäten wettbewerbsrelevant, so werden diese offen und diskriminierungsfrei umgesetzt.
2. Alle technischen Spezifikationen, die von FRIDA e. V. auf der Basis eigener Entwicklungen und in Kooperationen mit kommerziellen und nicht-kommerziellen Partnern entwickelt und veröffentlicht werden, unterliegen den vereinsinternen Grundsätzen und Rahmenbedingungen
  - a. Alle fachlichen Interessenten, die die technischen und inhaltlichen Qualifikationen erfüllen, haben uneingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten
  - b. Es bestehen transparente Prozesse zur Beratung und Entscheidung vor Veröffentlichung von technischen und organisatorischen Spezifikationen.
  - c. Prozesse und Strukturen folgen einem vereinsinternen Qualitätsmanagement in Anlehnung an Normen nach ISO 900.
  - d. Technische und organisatorische Spezifikationen werden ausschließlich nach objektiven und transparenten Kriterien definiert und verabschiedet.
  - e. Alle Mitwirkenden erklären zu allen möglichen neuen enthaltenen IP-Rechte die Zustimmung zur FRAND Lizenzierung (fair, reasonable and non-discriminatory) oder zur Freistellung der Lizenzen für Nutzer, soweit diese durch die Tätigkeit des Vereins entstanden sind.
  - f. Die Veröffentlichungen sind in ihrer Anwendung nicht verpflichtend. Die offenen Spezifikationen stehen Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit uneingeschränkt und kostenfrei zur Verfügung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es werden ausschließlich juristische Personen als Mitglieder zugelassen, welche zur aktiven Mitwirkung natürliche Personen berufen können. Die Mitglieder werden im FRIDA e.V.

---

insbesondere durch Führungskräfte/Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigter vertreten, die und deren Wechsel namentlich dem Vorstand zu benennen sind.

2. Es werden 3 Typen von Mitgliedern unterschieden:

- **Aktive Mitglieder in organschaftlicher Rolle des Vorstands.**
  - o Mitgliedsunternehmen, welche durch natürliche Personen im Vorstand vertreten sind
  
- **Aktive Mitglieder in operativer Rolle**
  - o Mitgliedsunternehmen, welche durch natürliche Personen in operativer Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks vertreten sind
  
- **Förder Mitglieder**
  - o Mitgliedsunternehmen, welche ausschließlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, insbesondere den übergeordneten Vereinszweck und das einhergehende Mindset sowie Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, kann der Antragsteller Beschwerde erheben; die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dürfen in Publikationen und Veröffentlichungen, internen Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung ohne zusätzliche Zustimmung genannt werden, außer Sie widersprechen schriftlich einer generellen Nennung.

4. Ein Mitglied/Konzern darf nicht mehr als 20% der Stimmen auf sich vereinen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- 
- a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit der Liquidation der juristischen Person,
  - d) durch Auflösen des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Die Kündigung kann erstmals nach 12 Monaten erklärt werden. Bereits geleistete Beitragszahlungen, entsprechend §5 sind nicht erstattungsfähig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 7

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung verabschiedet.
2. Durch Beschluss des Vorstandes berufene Kooperationspartner zahlen aufgrund ideeller Leistungen für den Verein keinen Beitrag.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen über die Beitragshöhe von aufzunehmenden Mitgliedern entscheiden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 8),
- b) der Beirat (§ 14)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 15).

## § 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens zwei bis maximal vier Mitgliedern, darunter ein Vorstandsvorsitzender und mindestens ein bis maximal zwei
-

---

Stellvertreter, die jeweils als Gesellschafter, Organ oder Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens aktiv sein müssen.

2. Der Vorstand ist für die Erfüllung der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Vereinszwecke verantwortlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand kann im Innenverhältnis seine Leitungsaufgaben an einen angestellten oder ehrenamtlichen Geschäftsführer delegieren.

#### § 10

#### Die Zuständigkeit des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen und Beitragsordnung.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



- 
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
  6. Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  7. Insbesondere ist der Vorstand des Vereins berechtigt, entsprechende Verträge mit Leistungsanbietern unter Berücksichtigung des Vereinszweckes und des Vereinsvermögens sowie der laufenden Einnahmen abzuschließen. Der Vorstand des Vereins ist auch berechtigt, mit Wirkung für die Mitglieder im Hinblick auf bestehende Verträge Änderungen des Entgeltes zu vereinbaren, sofern das Entgelt nicht um mehr als 15 % verändert wird. Diese Befugnis steht dem Vorstand nur einmal zu. Die Befugnis wird erneut begründet, sobald der Vorstand die von ihm beschlossene Anpassung des Entgelts nachfolgend durch eine Mitgliederversammlung hat bestätigen lassen.
  8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung oder Geschäftsführung zu übertragen.
  9. Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationen mit Dritten im Sinne des Vereinszweckes einzugehen.

#### § 11

##### Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5000,00 (in Worten: Euro fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei allen anderen Geschäften gilt eine Beschränkung auf € 20.000,--, im Einzelfall pro Jahr unter Verzicht auf den Fortsetzungszusammenhang.

## § 12

Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vertreter der Vereinsmitglieder gem. § 8 Abs. 1.
2. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden seines Mitgliedsunternehmens aus dem Verein.
3. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters eines aktiven Vereinsmitgliedes führt zur Beendigung des Vorstandsamtes.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 13

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich per Mail oder mit gängigen Online-Tools einberufen werden. Die Durchführung kann online erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch oder einer Online-Beschlussfassung einzutragen und vom Sitzungsleiter zu signieren.

---

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand trifft nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich zusammen.
4. Die Vorstandssitzungen können digital über gängige Online-Tools durchgeführt werden.

#### § 14

##### Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung ehrenamtlich durch seine Erfahrungen, Kontakte und Perspektiven in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereines zu unterstützen. Der Beirat besteht aus bis zu elf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Das Mandat erlischt beim Ausscheiden aus einer Mitgliedsfirma vorzeitig mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten durch Beschluss des Vorstandes.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen nach Ablauf der Wahlzeit ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat trifft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, davon einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zusammen. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Zusendung der Beratungsunterlagen mit einer

Frist von zwei Wochen zu Sitzungen des Beirates ein.

4.1 Den Vorsitz in der Beiratssitzung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und sollte auch dieser verhindert sein, das dritte Mitglied des Präsidiums des Beirates.

4.2 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Beirates vertreten ist, wobei mindestens ein Drittel seiner Mitglieder persönlich anwesend sein muss.

4.3 Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist zulässig, sofern sie nur für eine Sitzung erfolgt und dem Vorsitzenden von dem Übertragenden des Stimmrechts spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich angezeigt wird.

4.4 Von jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirates zuzusenden ist.

5. Hat ein Beiratsmitglied die Vereinsinteressen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, ist sein Ausschluss aus dem Beirat durch einen mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung zu fassendem Beschluss auf Antrag möglich. Voraussetzung ist die Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

## § 15

### Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

2. Die Mitgliederversammlung kann digital über gängige Online-Tools durchgeführt werden.

---

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 16

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
2. In der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1 Buchst. b hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) vorzulegen. Ferner sind in der Versammlung über die Entlastung des Vorstands nach Vorlage eines Kassenprüfungsberichtes Beschluss zu fassen und ggf. Vorstandswahlen abzuhalten.

## § 17

Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt. Die E-Mailadresse wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft mitgeteilt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

## §18

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 19

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

---

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung kann über Tools, darunter auch Online-Tools, erfolgen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung als geeignet akzeptiert sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;  
Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu signieren ist. Es soll folgende

---

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll kann digital erstellt und unter Einhaltung der Datenschutz- und IT-Sicherheitsbestimmungen abgelegt werden.

## § 20

### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 19 entsprechend.

## § 21

### Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

## § 22

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam



vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die gemeinnützige Organisation Diakonie Katastrophenhilfe, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin .

## § 23

### Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

FRIDA ist gegenüber Mitgliedern für alle mittelbaren Verluste oder Schäden, welche sich direkt oder indirekt aus der Nutzung des API-Tools ergeben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar und schließt dafür eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und eine D&O-Versicherung ab.